

## Gemeinschaftsfonds des Freistaates Thüringen und des Deutschen Kinderhilfswerkes

08.08.2012

Der Freistaat Thüringen und das Deutsche Kinderhilfswerk gründen einen Gemeinschaftsfonds Thüringen. Ziel der Gemeinschaftsaktion ist die Verbesserung der Verankerung der Kinderrechte, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und die Bekämpfung der Kinderarmut. Dafür stellen der Freistaat Thüringen und das Deutsche Kinderhilfswerk gemeinsam Finanzmittel zur Verfügung. Der aktuell mögliche Beitrag des Deutschen Kinderhilfswerkes liegt bei max. 25.000 €.

### Voraussetzungen

Die Mittel des Landesfonds sollen für die Förderung von Projekten in Thüringen verwendet werden. Vorrangig werden solche Projekte gefördert, die sich für die Verbreitung und Durchsetzung von Kinderrechten einsetzen und bei denen Kinder und Jugendliche nach Möglichkeit an der Planung beteiligt und bei der Durchführung und Auswertung einbezogen werden. Die Projekte sollen beispielgebend für die fachliche Weiterentwicklung in Thüringen sein.

Die freien (Vereine, Verbände, Initiativen) und öffentlichen Träger haben in der Antragstellung darzustellen, wie sie sich über die beantragte Förderung hinaus beteiligen und somit ihr eigenes Interesse an der Durchführung dokumentieren. Laufende Kosten (insbesondere Personalkosten) und Baumaßnahmen werden nicht gefördert. Ebenfalls nicht gefördert wird die Ausstattung von Kindertagesstätten, Spielplätzen, Schulen, Jugendfreizeitstätten u. a. mit Mobiliar, Spielgeräten und Instrumenten. Dieses gilt ebenfalls für Reisen und Ausflüge von Schulen.

### Schwerpunkte der Förderung

#### Vermittlung und Durchsetzung von Kinderrechten

Nach der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder einen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung, auf Förderung und Schutz, eine gewaltfreie und sie schützende Erziehung, auf Bildung und Ausbildung, auf eine Erziehung zu demokratischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie auf ihre angemessene Beteiligung am politischen und gesellschaftlichen Leben. Diesen Leitlinien entsprechend streben der Freistaat Thüringen und das Deutsche Kinderhilfswerk an, das Bewusstsein für Kinderrechte zu vermitteln und ihre Umsetzung zu stärken.

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.  
Leipziger Straße 116-118  
10117 Berlin

Fon: +49 30 308693-0  
Fax: +49 30 2795634  
E-Mail: [dkhw@dkhw.de](mailto:dkhw@dkhw.de)  
[www.dkhw.de](http://www.dkhw.de)

Bankverbindungen:  
Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 100 205 00  
Konto-Nr.: 333 11 00

Spendenkonto: 333 11 11

Vereinsregister-Nummer:  
AG Charlottenburg 15507 B

USt-ID: DE167064766

Anerkannter Träger der freien  
Jugendhilfe (§ 75 KJHG)

Mitglied im PARITÄTISCHEN  
Wohlfahrtsverband

Mitglied im  
Deutschen Spendenrat



### Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Wichtige Erfahrungen im sozialen Gemeinwesen werden von Kindern und Jugendlichen in der Kindertagesstätte, in der Schule sowie in der außerschulischen Jugendbildung gesammelt. Die Gemeinschaftsaktion unterstützt daher Maßnahmen, die die altersgemäße Mitwirkung von Mädchen und Jungen in pädagogischen Feldern und Einrichtungen fördern. Hierbei sind Mitwirkungsformen im pädagogischen Alltag von ebenso großer Bedeutung, wie die Beteiligung an Entscheidungsprozessen und die Mitwirkung im Rahmen von Projekten.

Die Gemeinschaftsaktion hält es für erforderlich, dass Erfahrungen mit Partizipation und Möglichkeiten zur Stärkung von Mitwirkungsbereitschaft in den pädagogischen Einrichtungen stärker als bisher im fachlichen Austausch thematisiert und auch Gegenstand von gemeinsamen Fortbildungen der Fachkräfte werden. Entsprechende Aktivitäten werden daher von der Gemeinschaftsaktion unterstützt.

### **Zuwendungsgrundsätze**

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der beschriebenen Voraussetzungen und Schwerpunkte unter Beachtung der allgemeinen Fördergrundsätze in der Regel mit einer Höchstfördersumme von 5.000 €. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen Folgeantrag einzureichen. Über die Förderung befindet der Freistaat Thüringen und das Deutsche Kinderhilfswerk im gegenseitigen Einvernehmen.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der beschriebenen inhaltlichen Schwerpunkte im Rahmen der vom Freistaat Thüringen und vom Deutschen Kinderhilfswerk bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch von Antragstellern auf Förderung besteht nicht. Bei allen geförderten Maßnahmen ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Gemeinschaftsaktion hinzuweisen.

### **Förderrichtlinien**

#### Allgemeines

Zuwendungen sollen insbesondere Initiativen sowie freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Projekte gewährt, deren Zielgruppen bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Thüringen wohnen. Die Maßnahmen sollen in Thüringen durchgeführt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Projekte sollen grundsätzlich nicht älter als 18 Jahre sein.

Zuwendungen werden nur für Projekte gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde.

Die Förderung wird durch Zuwendungen für einzelne Maßnahmen (Projektförderung) gewährt. Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Mitfinanzierung des Antragstellers oder Dritter ist nicht zwingend erforderlich. Eine Förderung soll nicht erfolgen, wenn die Maßnahme bereits aus anderen Landesmitteln gefördert wird.



### Antrag

Für Projekte, welche im Jahr 2012 realisiert werden sollen, wird nach Antragseingang entschieden. Ab dem Jahr 2013 sind die Anträge bis spätestens zum 31. Dezember des Vorjahres einzureichen. Bei mehrjährigen Projekten muss für jedes Haushaltsjahr erneut ein Antrag gestellt werden.

Die Anträge sind mit folgenden Erläuterungen zu versehen:

1. Bezeichnung des Trägers
2. Kurzbeschreibung (Zielgruppe/Art der Maßnahme/Termin und Ort der Maßnahme/inhaltlicher Schwerpunkt der Maßnahme)
3. Ziele, Inhalte und Methoden der Maßnahme (Programm, Konzept, Zeitplan)
4. Formen der Öffentlichkeitsarbeit
5. Finanzierungsplan (Ausgaben und Einnahmen).

### Bewilligung

Der Freistaat Thüringen und das Deutsche Kinderhilfswerk entscheiden über den Antrag. Alle Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Zuwendung vom Zuwendungsempfänger schriftlich anzuerkennen. Bei Auflösung des Trägers innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Bewilligung oder einer Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände entgegen dem Verwendungszweck bzw. deren Nichtanwendung sind beschaffte Güter und Gegenstände an die Gemeinschaftsaktion zurückzugeben.

### Nachweis und Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Vorlage des Mittelabrufes. Abschlagszahlungen sind möglich. Es gilt die Jährlichkeit des Haushaltes.

Von dem Zuwendungsempfänger ist in der Regel zwei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes der Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinschaftsaktion vorzulegen. Bei mehrjährigen Projekten ist jeweils Ende Februar des darauf folgenden Kalenderjahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zur Veröffentlichung geeigneten Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, der sich auf alle für den Verwendungszweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben erstreckt. Bereits gezahlte und nicht in Anspruch genommene Teile der Zuwendung sind unverzüglich zu erstatten.

